

## **Bereich drop out.**

Plankensteiner:

Grundlage für die entsprechende Handhabung ist das Einvernehmensprotokoll über drop out vom 23.1.2012 für die Stadt Bozen und jenes vom 20/11/12, das die Ausdehnung des Protokolls auf die gesamte Provinz Bozen vorsieht? Ist die Zuständigkeit dann bei der Staatsanwaltschaft?

Dr. Fava:

Ja, man kann dies als Grundlage verwenden und die Zuständigkeit liegt bei der Staatsanwaltschaft. Das Jugendgericht ist eine getrennte Gerichtsbarkeit. Die Meldung erfolgt also immer an die Staatsanwaltschaft. So ermitteln wir beispielsweise, falls ein schulpflichtiges Kind nicht in die Schule eingeschrieben wird. Sehr oft handelt es sich dabei um ausländische Familien, die umgezogen sind und noch nicht abgemeldet wurden. Häufig sind auch die Fälle von Mittelschülern, welche die Schule schwänzen oder ihr länger fernbleiben. Bei häufigen oder längeren Abwesenheiten in der Grundschule liegen oft auch Schulphobien vor. Manchmal hingegen sind es auch die Eltern, die ihren Kindern etwas zu leichtfertig Abwesenheiten aus Krankheitsgründen bestätigen, die gar nicht vorliegen. Auch in diesen Fällen ist eine Meldung angebracht, da dieser Haltung möglicherweise Erziehungsprobleme zu Grunde liegen.

Plankensteiner:

Das heißt, einerseits besteht die Möglichkeit wie z.B. bei der Schulphobie, mit den entsprechenden Netzwerkpartnern - also psychologischem Dienst oder Fachambulanz - in Kontakt zu treten und nach einer entsprechenden Diagnose die Legitimation zu erhalten, die Abwesenheit auch über längere Zeit zu entschuldigen.

Dr. Fava:

Ja, mit einem entsprechenden ärztlichen Zeugnis als Bestätigung kann auch eine längere Abwesenheit gerechtfertigt werden. Was in diesen Fällen aber zählt ist, dass über die Meldung an die Staatsanwaltschaft ein Prozess in Gang kommt, der vor allem die Bewältigung der Schulphobie zum Ziel hat. Wichtig ist hierbei die gute Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den Netzwerkpartnern.

Plankensteiner:

Im Einvernehmensprotokoll steht, dass die Meldung ab dem 15ten unentschuldigten Fehltag an die Staatsanwaltschaft obligatorisch erfolgen soll. Wie ist aber das unregelmäßige Schwänzen handzuhaben?

Dr. Fava:

Es geht darum, ein Gespür für kritische bzw. problematische Situationen zu entwickeln, d.h. die Schule sollte abwägen können, in welchen Fällen auch wiederholte kürzere Absenzen ein Symptom für eine drohende Gefährdung einer angemessenen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen sind. Liegt so ein Fall vor, sollte auch unregelmäßiges Schwänzen gemeldet werden.

Plankensteiner:

Gibt es diesbezüglich eine Statistik, welche Indikatoren für überproportionale Fehlzeiten beinhaltet?

Dr. Fava:

Nein, dafür braucht es keine Statistiken. Um eine Situation als kritisch zu beurteilen, bedarf es der Abwägung vieler verschiedener Faktoren und, wie gesagt, des Gespürs. Wir führen zwar eine Statistik über die eingegangenen Meldungen. Das ist die Arbeit meiner Mitarbeiterin von der Gerichtspolizei, dem Stellvertr. Kommissar Eleonora Zacco, welche die Daten in einem „data base“ verarbeitet. Es gibt dann auch noch eine Arbeitsgruppe, die sich über diese Inhalte austauscht.

Plankensteiner:

Wie ist ihr Eindruck: nutzen die Schulen diese Möglichkeiten der Zusammenarbeit?

Dr. Fava:

Die Zusammenarbeit mit den Schulen in der Provinz ist sehr unterschiedlich. Manche Schulen arbeiten mit uns sehr gut zusammen und melden die entsprechenden Situationen. Manche Schulen hingegen haben noch einige Unsicherheiten mit den Meldungen, sprich: sie wissen nicht genau, was nach einer Meldung erfolgt und die persönlichen Kontakte zu uns sind noch nicht gefestigt, sodass das Einvernehmensprotokoll oft nur zögernd umgesetzt wird. Ich kann aber bestätigen, dass auch die deutschen Schulen in den letzten Jahren vermehrt Meldungen gemacht haben. Allerdings geht es dabei nicht ausschließlich um drop out Fälle, sondern insgesamt um Minderjährige, die aus verschiedenen Gründen des Schutzes bedürfen.

Es geht im Wesentlichen ganz allgemein um Prävention, und zwar nicht nur im schulischen Kontext. Je früher eine Meldung gemacht wird, umso mehr Möglichkeiten bestehen, rechtzeitig im Sinne des Minderjährigen einzugreifen. Meistens liegen den jeweiligen Fällen schwerwiegende familiäre Situationen zu Grunde, die sich dann aber nicht schnell und ohne Weiteres beheben lassen. Da sich in diesen Fällen Auffälligkeiten meist schon im Kindergarten oder in der ersten Klasse Grundschule zeigen, ist es wichtig, dass die entsprechenden Meldungen frühzeitig erfolgen und dass man nicht abwartet und sich erst in der vierten oder fünften Klasse zu einer Meldung durchringt.

Plankensteiner:

Ich habe noch gut in Erinnerung, dass sie bei der Pädagogischen Tagung in Welsberg erwähnt haben, dass die Staatsanwaltschaft nicht ausschließlich repressiven Charakter hat, sondern als Institution hauptsächlich im präventiven Kontext verstanden werden will. Allerdings ist diese Information nicht allen Schulen in dieser Form bekannt. Ich glaube, das ist eine sehr wichtige Botschaft an die Schulen- vielleicht insbesondere auch im Rahmen des Projektes PLUS. Eine Meldung zu machen, auch im Verdachtsfall, ist also immer richtig?

Dr. Fava:

Ja, das stimmt, nicht alle Schulen verfügen über diese Informationen. Oft kommt es dann auch vor, dass die Schulen, sobald sie eine Meldung gemacht haben, sich erwarten, dass innerhalb kürzester Zeit Maßnahmen getroffen werden oder dass der Jugendliche von uns sofort vorgeladen wird. Wir gehen jeder Meldung nach, nur bedarf es seiner Zeit, um sich von der jeweiligen Situation ein angemessenes Bild zu machen. Dann erst können Schritte gesetzt werden. Wir sind als Staatsanwälte nur zu zweit, ich und Frau Dr. Sacchi. Zudem gibt es noch weitere 6 Mitarbeiter von der Gerichtspolizei, die mit uns zusammenarbeiten. Die meisten Meldungen werden von den Mitarbeitern der Gerichtspolizei behandelt, denn wir können nicht jeden Fall persönlich abwickeln. Es gehen an unserer Staatsanwaltschaft jährlich im Durchschnitt insgesamt ca. 1.000 Meldungen ein, die Situationen einer möglichen Gefährdung des Wohles des Kindes oder Jugendlichen betreffen. Im letzten Jahr waren es gar 1.300, wegen der Flüchtlingsproblematik am Brenner, wo vermehrt Fälle

von allein reisenden minderjährigen Jugendlichen bzw. Kindern vorkommen. Außerdem gehen im Strafbereich noch an die 500- bis 600 Anzeigen pro Jahr ein, die Jugendliche betreffen, die straffällig geworden sind.

Plankensteiner:

Was würden sie den Schulen insgesamt empfehlen?

Dr. Fava:

Wie schon erwähnt, ich würde empfehlen, mit den Meldungen nicht zu lange warten. Wenn Auffälligkeiten in verschiedenen Bereichen bestehen, so ist eine Meldung zu empfehlen. Zudem sei noch erwähnt, dass der erste Schritt bei Auffälligkeiten derjenige sein sollte, mit den Eltern zu sprechen. Ausgenommen davon sind Verdachtsmomente, die im strafrechtlichen Bereich liegen, also z.B. Missbrauch und Misshandlung des Kindes innerhalb der Familie. Ansonsten sollten Lösungen mit der Familie angestrebt werden. Sollte die Zusammenarbeit mit der Familie nicht zustande kommen oder sollte sie keine Verbesserungen der Situation bringen, kann man der Familie mitteilen, dass die Schwierigkeiten bzw. Auffälligkeiten den entsprechenden Institutionen gemeldet werden. Die Meldung kann natürlich in erster Instanz auch nur an den Sozialdienst erfolgen. Allerdings erweist sich dieser Weg oft als nicht wirklich zielführend, bzw. er bringt Zeitverluste mit sich, denn der Sozialdienst kann von sich aus nur aktiv werden, wenn die Familie freiwillig mitarbeitet, ansonsten ist er gezwungen, den Fall an die Staatsanwaltschaft zu melden, um von dieser oder gegebenenfalls vom Jugendgericht dann mit den entsprechenden Ermittlungen bzw. der Durchführung von Maßnahmen beauftragt zu werden.

Eine direkte Meldung an die Staatsanwaltschaft ist also sicherlich zielführender. Von uns bekommt der Sozialdienst daraufhin den Auftrag, eine psychosoziale Abklärung zu erstellen, was oft auch Monate dauern kann, weil dies in Zusammenarbeit mit weiteren Netzwerkpartnern erfolgt. Die Schulen müssen also damit rechnen, dass ab dem Zeitpunkt der Meldung notgedrungen einige Zeit vergeht, auch wenn im Hintergrund alle Beteiligten ihre Arbeit machen.

Plankensteiner:

Ich denke, das ist eine sehr wichtige Information für die Schulen, denn nach einer Meldung entsteht häufig Nervosität, wenn nicht sofort Maßnahmen folgen.

Dr. Fava:

Ja, ich weiß: in akuten Fällen ist eine gewisse Ungeduld zu spüren, aber wir müssen eben den Fall nach unseren Regeln und Maßstäben bearbeiten und können natürlich nicht immer unmittelbar Maßnahmen einleiten. Dies ist in Ausnahmefällen, wo es um eine akute Gefährdung des Kindeswohles geht, zwar möglich, dann können wir, ist der Fall nicht nur dringend sondern auch klar, über das Jugendgericht Sofortmaßnahmen einleiten.

Für die Schulen ist es weiters wichtig zu wissen, dass bei einer Meldung möglichst alle personenbezogenen Daten des Schülers angegeben werden müssen. Manchmal kommt es vor, dass nur der Nachname des Kindes aufscheint und wir müssen dann die weiteren Daten über die Gemeinde einholen und überprüfen und das alles kostet wiederum Zeit, die gerade in diesen Fällen wertvoll ist.

Plankensteiner:

Wenn ein Schüler von der Schule häufiger bewusst fern bleibt, können in diesem Fall auch die Carabinieri beauftragt werden, den Schüler zur Schule zu bringen?

Dr. Fava:

Nein, es ist keine direkte Meldung an die Carabinieri vorgesehen und auch nicht mit uns vereinbart. Die Meldung erfolgt nur an die Staatsanwaltschaft! Wir beauftragen dann eventuell die Carabinieri vor Ort, um die Situation der Familien zu überprüfen, aber die Carabinieri bekommen nicht den Auftrag, die Schüler zur Schule zu bringen. In einzelnen Fällen kann es natürlich sein, dass über das Jugendgericht ein Dekret verfasst wird, welches die Mitarbeit der Carabinieri bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen vorsieht.

## **Gefährdung des Kindeswohles**

Plankensteiner:

Ich habe vom Sozialdienst Bruneck ein Dokument erhalten, in dem die Schritte beschrieben sind, die im Falle der Gefährdung des Kindeswohles zu erfolgen haben. Dient dies als Grundlage?

Dr. Fava:

Ich kenne dieses Dokument zwar nicht, aber ich nehme an, dass es sich dabei um ein Schreiben der Sozialdienste handelt, in dem sicherlich die entsprechenden Verweise auf die gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind. Es kann dann als Orientierung verwendet werden.

Plankensteiner:

Bei einer Gefährdung des Kindeswohles ist für die meisten Beteiligten klar, dass eine Meldung zu machen ist, unabhängig, ob man eine Rechtsperson oder Privatperson ist. Mich interessiert aber insbesondere der Fall, wenn keine Fakten, sondern Verdachtsmomente bestehen bzw. von Dritten geäußert werden- wie geht man damit um? Es besteht da viel Angst wegen Diffamation und Unsicherheit in der diesbezüglichen Handhabung.

Dr. Fava:

Diffamation ist da kein Thema, ich weiß, dass viele Leute Angst haben, eine Meldung zu machen. Zuerst muss unterschieden werden zwischen einer Anzeige und einer Meldung: Die Anzeigepflicht obliegt den Amtspersonen und den Personen, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt sind: diese müssen bei Informationen über eine von Amts wegen verfolgbare Straftat Anzeige erstatten. Sollte also eine Straftat in der Form von Missbrauch, Misshandlung oder Vernachlässigung vorliegen bzw. der diesbezügliche Verdacht bestehen, so ist unverzüglich Anzeige zu erstatten und nicht erst mit den Eltern des Kindes zu reden. Die Anzeige ergeht in diesen Fällen sowohl an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht, als auch an die Staatsanwaltschaft am Landesgericht. Nicht zu vergessen: Lehrpersonen sind Amtspersonen!!

In allen anderen Fällen von Vernachlässigung oder Auffälligkeiten und Verdachtsmomenten ist lediglich eine Meldung an die Jugendstaatsanwaltschaft angesagt. Zu ihrem Beispiel: wenn Informationen von Dritten vorliegen, so wäre sicherlich gut, wenn die Person, welche die Informationen besitzt, den Fall selber meldet. Tut sie es nicht, ist zum Schutz des Kindes zu empfehlen, dass der Empfänger der Drittinformation, auch im Zweifelsfall, trotzdem Meldung

erstattet. Wir achten dann in den Ermittlungen besonders auf höchste Diskretion, das heißt, es wird die *privacy* gewahrt und es wird mit der Situation sehr sorgfältig umgegangen. Bei anonymen Meldungen beauftragen wir z.B. nicht sofort den Sozialdienst, sondern ermitteln erst anderweitig.

Es liegt also bei Unterlassung der Anzeigepflicht Strafbarkeit vor, umgekehrt ist aber nie jemand zur Rechenschaft gezogen worden, wenn sich sein Verdacht bei einer entsprechenden Meldung bzw. Anzeige nicht bestätigt hat. Für die Lehrpersonen ist es wichtig zu wissen, dass es primär um das Wohl des Kindes geht und in diesem Sinne sind Meldungen auch im Zweifelsfall legitim. Die Kinder brauchen die Erwachsenen, damit ihnen der Schutz zukommt, der ihnen gebührt. Wichtig ist, dass bei Meldungen Fakten und Beobachtungen genau und detailliert benannt werden, eigene Mutmaßungen sind überflüssig. Wird z.B. beobachtet, dass ein Kind morgens immer verstört in die Schule kommt, oder dass es in Zeichnungen immer wieder Bilder mit Gewalt darstellt usw., ist es wichtig, dass von der Schule aus nicht nachgeforscht wird, sondern dass durch eine Meldung uns diese Aufgabe übertragen wird.

## **Bereich Gewalttätigkeit und Grenzüberschreitung von Jugendlichen**

Plankensteiner:

Es kommt an den Schulen immer wieder vor, dass Schüler auch verbal und physisch grenzüberschreitend sind, bzw. dass sie auch körperliche Gewalt anwenden oder Mobbing betreiben. Welche Möglichkeiten haben die Schulen, nachdem bereits erfolglos einige Gespräche geführt und Verwarnungen ausgesprochen worden sind?

Dr. Fava:

Zuerst sollte die Schule prüfen, welche eigenen Eingriffsmöglichkeiten sie besitzt, das heißt es sollten Gespräche mit den Schülern und deren Eltern geführt, oder auch entsprechende Disziplinarmaßnahmen angewendet werden. Man sollte sich aber auch präventive Maßnahmen überlegen. Handelt es sich allerdings um regelrechte Straftaten, wie Drohung in Kombination mit Erpressung, was für uns eine sehr schwerwiegende Tat ist, so muss umgehend eine Anzeige oder Meldung erstattet werden. Dieser Straftatbestand liegt beispielsweise vor, wenn ein Schüler einem anderen droht, er werde ihn verprügeln, falls er ihm nicht Geld, bestimmte andere Gegenstände oder auch nur die Jause aushändigt. Häufig gehen bei uns derartige Meldungen ein, die Schüler betreffen, die noch nicht 14 Jahre alt und also noch nicht strafmündig sind. In derartigen Fällen laden wir die Jugendlichen an die Staatsanwaltschaft vor und es wird ein Gespräch gemeinsamen mit deren Eltern geführt, bei dem ihnen eindringlich klar gemacht wird, dass ihre Handlungen einen Straftatbestand darstellen, der bei Strafmündigkeit ernsthafte Folgen nach sich ziehen wird. Es ist also durchaus wichtig, dass die Lehrpersonen auch in diesen Fällen eine Meldung machen, damit wir präventiv intervenieren können.

Plankensteiner:

Wie ist es in den Fällen, in denen Schüler Lehrern gegenüber verbal grenzüberschreitend werden- wie kann dort vorgegangen werden?

Dr. Fava:

Diesbezüglich sind selten Meldungen bei uns eingegangen. Aber wenn solche Situationen trotz

Verwarnung gehäuft eintreten und die von der Schule ergriffenen Maßnahmen nicht wirken, so ist es sinnvoll, eine Meldung zu machen. Die Lehrperson ist eine Amtsperson und ihr gebührt der nötige Respekt. Es gehört mit zum Erziehungsauftrag, dass Jugendliche es lernen, den anderen generell mit Respekt zu begegnen und Autoritäten anzuerkennen. Es wäre allerdings besser, wenn solche Situationen schulintern z.B. über den Direktor mit entsprechender Autorität gelöst würden. Tatsache ist aber leider auch, dass Eltern in Konflikten an der Schule meist Partei für ihre Kinder ergreifen und die Lehrperson in ihrer Rolle somit indirekt schwächen. Tendenziell ist zu beobachten, dass die Respektlosigkeit allgemein stark zunimmt.

## **Allgemeine Fragen:**

Plankensteiner:

Wenn Eltern geschieden sind und ein Elternteil, welcher nicht mehr das Sorgerecht besitzt, das Kind abholen möchte, wie soll die Lehrperson reagieren? Muss sie entsprechende Dokumente verlangen?

Dr. Fava:

Man muss da genau unterscheiden: wenn Eltern getrennt sind, so kann das Sorgerecht beiden oder auch nur einem der beiden Eltern übertragen werden, allerdings hat dies keinen Einfluss auf das Recht der Eltern, das Kind zu sehen. Nur bei einer Verwirkung der elterlichen Verantwortung ist dieses Recht nicht mehr gegeben, oder es liegt ein richterlicher Beschluss vor, der den Kontakt zum Kind untersagt. Dies kommt z. B. in Fällen von massiv erfolgter Gewalt oder Missbrauch dem Kind gegenüber zur Anwendung. Beanstandet einer der Eltern, dass der andere das Kind von der Schule abholt, so kann die Lehrperson durchaus verlangen, dass ihr das entsprechende Dokument vorgelegt werde, das den Kontakt zum Kind untersagt.

Plankensteiner:

Im Fall von Cybermobbing- an wen ist die Meldung zu machen?

Dr.Fava:

Cybermobbing kann an die Postpolizei direkt oder auch an uns gemeldet werden.

Plankensteiner:

Wie ist es im Fall von wiederholter Sachbeschädigung?

Dr.Fava:

Generell ist dies in erster Linie mit den Eltern zu besprechen und schulintern zu lösen. Sollte dies keinen Erfolg zeitigen und sollte es wiederholt zu Beschädigungen kommen, so kann man natürlich eine Anzeige bei uns machen. Sachbeschädigungen an öffentlichen Gebäuden und deren Einrichtungen sind ein Delikt.

Plankensteiner:

Aufsichtspflicht in der Schule: wenn sich ein Schüler/in unerlaubt von der Klasse oder dem Schulgebäude entfernt, wie sollten die Lehrpersonen dann reagieren?

Dr.Fava:

Handelt es sich um kleine Kinder im Volksschulalter, so kann es durchaus sinnvoll sein, das Kind möglichst schnell zu suchen und zuvor im Sekretariat Bescheid zu geben, dass der Rest der Klasse

kurz allein gelassen wird. Bei älteren Schülern, wie z.B. Mittelschülern dürfte es reichen, wenn man die Abwesenheit des Schülers im Sekretariat meldet. In jedem Fall sollten aber die Eltern über den Vorfall unterrichtet werden.

Plankensteiner:

Frau Dr. Fava, ich bedanke mich für unser Gespräch!